

## **Stiftungssatzung**

### **Präambel**

Mit der Errichtung der "Bürger- und Energie-Stiftung Lichtenau/Westfalen" soll in Zukunft bürgerschaftliches Engagement aller Interessierten auch außerhalb bestehender Vereinsstrukturen gebündelt und gefördert werden.

Die im Stadtgebiet errichteten Windkraftanlagen verändern das bislang naturland-schaftlich und landwirtschaftlich geprägte Erscheinungsbild unserer Gemeinde und Region tiefgreifend. Es ist ein Ziel der Stiftung, die Bürger der Stadt Lichtenau mittel-bar an den Erlösen der Windkraftanlagen zu beteiligen.

Dazu soll der nachhaltige Nutzen dieser Erlöse für die Bürger über die Beseitigung von Missständen und die aktive Unterstützung gemeinnütziger Projekte durch die Stif-tung unmittelbar erfahrbar werden. Zugleich soll dadurch die Motivation zur Unterstüt-zung und Nutzung regenerativer Energien gesteigert werden.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürger- und Energiestiftung Lichtenau/ Westfa-len“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lichtenau/ Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtä-tige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-benordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschut-tes,
  - b) von Wissenschaft und Forschung,
  - c) der gesundheitlichen Versorgung,
  - d) der Jugend- und Altenhilfe,
  - e) von Kunst und Kultur,
  - f) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- g) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- h) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten sowie des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- i) internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
- j) des Sports,
- k) der Heimatpflege und Heimatkunde,
- l) des traditionellen Brauchtums,
- m) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
- n) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

in der Stadt Lichtenau oder mit Bezug zur Stadt Lichtenau

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann geschehen insbesondere durch
- a) Vorhaben und Maßnahmen, den Energiebedarf und die Energieerzeugung so zu gestalten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Sinne der Nachhaltigkeit geschützt, erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sowie durch die Stiftung von Umweltpreisen und durch Anreize zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regenerativer Energien,
  - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Hochschulen,  
die Vergabe von Forschungsaufträgen z. B. zur Speicherung regenerativ erzeugter Energie,
  - c) Anreize zur Aufrechterhaltung der ortsnahen medizinischen Versorgung,
  - d) die Betreuung jüngerer und älterer Menschen z.B. durch Sicherstellung der Mobilität,
  - e) die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen,
  - f) Anreize zur Denkmalpflege durch Preisverleihungen,
  - g) die Vergabe von Belobigungen und Stipendien,
  - h) die Arbeit mit Flüchtlingen,
  - i) Beteiligung an den Aktivitäten zur Ausgestaltung der europäischen Städtepartnerschaften der Stadt Lichtenau,
  - j) die Förderung sportlicher Leistungen,
  - k) die Bearbeitung von Vorhaben der Ortsheimatpfleger,
  - l) Anreize zur Pflege heimischer Traditionen,
  - m) die Gewährung einer Unterstützung in Fällen wirtschaftlicher oder seelischer Notlage.

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den in Bundes-, Landes- oder Kommunalrecht festgelegten Pflichtaufgaben der Stadt Lichtenau gehören.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung mit 100.000 Euro.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich.

Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Stiftung strebt dauerhaft die Ausstattung mit einem höheren Stiftungsvermögen an. Um diese zu erreichen, wirbt die Stiftung um Zustiftungen aus der Bürgerschaft und von Unternehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist – gegebenenfalls nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen – in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 4 ist zu beachten.
- (6) In das Stiftungsvermögen eingebrachte Vermögensgegenstände dürfen veräußert werden, sofern der Stifter dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- (7) Zustiftungen können durch natürliche Personen einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden (Zweckfonds). Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden), sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Organe und Gremien der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand,
  - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften i. S. d. §§ 86 und 31 a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Gremien der Stiftung sind
  - a) der Beirat der Windkraftanlagenbetreiber,
  - b) das Beirat der persönlichen Stifter,
  - c) das Stifterforum.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die am Stiftungsgeschäft beteiligten Stifter. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 9 Absatz 1.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie werden vom Kuratorium gewählt. Wählbar ist, wer volljährig ist und bei Ablauf der Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder durch Niederlegung, ist vom Kuratorium unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu bestellen.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes, wobei über die als Sondervermögen geführten Fonds gesondert Buch zu führen ist,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien bzw. gegebenen Empfehlungen; ab einem vom Kuratorium festzulegenden Betrag für einzelne Förderungen oder Projekte ist die Zustimmung des Kuratoriumsvorsitzenden/ des Kuratoriums einzuholen,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und der Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung,
  - e) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums, des Beirates der Windkraftanlagenbetreiber, des Beirates der persönlichen Stifter und des Stifterforums teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung z. B. Arbeitsgruppen einrichten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (7) Das Kuratorium kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG bewilligen.
- (8) Sollte sich im Verlauf des Bestehens der Stiftung der Bedarf ergeben, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes hauptamtlich tätig werden, entscheidet das Kuratorium hierüber. Es legt gegebenenfalls die Höhe der Vergütung fest.
- (9) Der Vorstand kann einen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig ist, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Ein Mitglied wird durch den Beirat der Windkraftanlagenbetreiber, ein weiteres Mitglied durch den Beirat der persönlichen Stifter bestellt. Der Bürgermeister der Stadt Lichtenau, hilfsweise ein von der Stadt Lichtenau bestimmter Vertreter, ist geborenes Mitglied.
- (2) Das erste Kuratorium wird für eine Amtszeit von höchstens drei Jahren durch die am Stiftungsgeschäft beteiligten Stifter bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie werden, mit Ausnahme des Bürgermeisters und der vom Beirat der Windkraftanlagenbetreiber und vom Beirat der persönlichen Stifter entsandten Mitglieder, von dem Stifterforum gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Kuratoriumsmitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied durch Tod, jederzeit zulässigen Rücktritt oder Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt das Stifterforum in seiner nächsten ordentlichen Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (7) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der vorherigen Anhörung des Vorstandes sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Als unabhängiges Kontrollorgan überwacht es die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Aufstellung von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Aufstellung von Empfehlungen für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks/ für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - d) die Festlegung des Betrages, ab dem der Vorstand die Zustimmung des

- Kuratoriumsvorsitzenden/ des Kuratoriums für einzelne Förderungen oder Projekte einholen muss,
- e) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - f) die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
  - h) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - i) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden,
  - j) einzelnen Vorstandsmitgliedern zu gestatten, mit sich im eigenen Namen oder mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen,
  - k) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und der Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) § 9 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Beirats der Windkraftanlagenbetreiber**

- (1) Der Beirat der Windkraftanlagenbetreiber besteht aus den Stiftern und Zustiftern, die im Stadtgebiet Lichtenau Windkraftanlagen betreiben und sich zu Zuwendungen an die Stiftung aus den Einspeisevergütungen der von ihnen betriebenen Windkraftanlagen verpflichtet haben. Juristische Personen werden durch eine von ihnen benannte natürliche Person vertreten. Werden die zugesagten Zuwendungen nicht erbracht, ruht die Mitgliedschaft im Beirat der Windkraftanlagenbetreiber.
- (2) Der Beirat der Windkraftanlagenbetreiber wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft im Beirat der Windkraftanlagenbetreiber endet durch Beendigung der Vertretung der Windkraftanlagen-Betriebsgesellschaft, durch Rücktritt oder Tod. Die vertretene Gesellschaft hat einen Nachfolger zu entsenden.
- (4) Der Beirat der Windkraftanlagenbetreiber kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen oder ausschließen. Abberufung oder Ausschluss bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Beirats der Windkraftanlagenbetreiber. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten des Beirats der Windkraftanlagenbetreiber**

- (1) Der Beirat der Windkraftanlagenbetreiber bündelt die Interessen der Stiftergruppe der Windkraftanlagenbetreiber. Er erhält über die Präsenz eines Bei-



rats-Mitgliedes der Windkraftanlagenbetreiber im Kuratorium die Möglichkeit, diese Interessen in die Arbeit der Stiftung einzubringen. Dabei legt er seine besondere Aufmerksamkeit auf die Beachtung des Stifterwillens durch die Richtliniensetzung des Kuratoriums und die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Aufgabe des Beirats der Windkraftanlagenbetreiber ist insbesondere
  - a) die Wahl des vom Beirat der Windkraftanlagenbetreiber zu entsendenden Mitgliedes des Kuratoriums,
  - b) die Zustimmung zu Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck wesentlich verändert wird, und zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Beirats der persönlichen Stifter**

- (1) Der Beirat der persönlichen Stifter besteht aus Stiftern und Zustiftern der Bürger- und Energiestiftung Lichtenau/ Westfalen, soweit deren Zuwendung nicht aufgrund einer Selbstverpflichtung zur Mitteleinbringung aus erhaltenen Einspeisevergütungen resultiert. Die Aufnahme in den Beirat der persönlichen Stifter ist abhängig von der Höhe der Zuwendung. Ab einer Zustiftung mit einer Gesamthöhe von 10.000 Euro (ggf. auch in mehreren Teilzahlungen) hat der jeweilige Stifter einen Anspruch auf Mitgliedschaft im Beirat der persönlichen Stifter. Eine Zustiftung im Todesfall berechtigt ab einer Höhe von 10.000 Euro zur Mitgliedschaft einer vom Verstorbenen benannten natürlichen Person. Die dauerhafte Zuwendung von Mitteln, die aus dem Betrieb von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Lichtenau stammen, berechtigt nicht zur Mitgliedschaft im Beirat der persönlichen Stifter.
- (2) Der Beirat der persönlichen Stifter wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat der persönlichen Stifter endet durch Rücktritt oder Tod.
- (4) Der Beirat der persönlichen Stifter kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Beirats der persönlichen Stifter. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten des Beirats der persönlichen Stifter**

- (1) Der Beirat der persönlichen Stifter bündelt die Interessen der in ihm vertretenen Mitglieder. Diese erhalten über die Präsenz eines Beirats-Mitglieds der

persönlichen Stifter im Kuratorium die Möglichkeit, diese Interessen in die Arbeit der Stiftung einzubringen. Dabei legt der Beirat der persönlichen Stifter seine besondere Aufmerksamkeit auf die Beachtung des Stifterwillens durch die Richtliniensetzung des Kuratoriums und die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Aufgabe des Beirats der persönlichen Stifter ist insbesondere die Wahl des vom Beirat der persönlichen Stifter zu entsendenden Mitgliedes des Kuratoriums.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## **§ 16 Zusammensetzung des Stifterforums**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die mindestens 300 Euro (ggf. auch in mehreren Teilzahlungen) gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen benennen dem Stifterforum schriftlich eine natürliche Person als Vertreter.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden. Er leitet die Sitzungen des Stifterforums. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 17 Rechte, Pflichten und Beschlüsse des Stifterforums**

- (1) Das Stifterforum ist Instrument zur Information der Stifter und Zustifter über die Arbeit und Entwicklung der Stiftung. Es berät und unterstützt den Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen
  - a) die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums mit Ausnahme der geborenen bzw. vom Beirat der Windkraftanlagenbetreiber oder vom Beirat der persönlichen Stifter entsandten Mitglieder,
  - c) die Anhörung bei Satzungsänderungen, bei denen der Stiftungszweck

wesentlich verändert wird, und bei der Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung.

- (3) Das Stifterforum ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) § 18 Abs. 1 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Stifterforums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## **§ 18**

### **Beschlüsse von Vorstand, Kuratorium, Beirat der Windkraftanlagenbetreiber und Beirat der persönlichen Stifter**

- (1) Vorstand, Kuratorium, Beirat der Windkraftanlagenbetreiber und Beirat der persönlichen Stifter werden vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des jeweiligen Organs dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form.
- (2) Die Organe und Gremien sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, für Beschlüsse nach den §§ 19 und 20 dieser Satzung sowie bei Widerspruch durch ein Organmitglied.
- (5) Vorstand, Kuratorium, Beirat der Windkraftanlagenbetreiber und Beirat der persönlichen Stifter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit führt nicht unmittelbar zur Ablehnung des Antrages. Vielmehr gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs/ Gremiums zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (7) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lichtenau dienen und ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck wesentlich verändert wird, können erst nach vorheriger Anhörung des Stifterforums und Zustimmung des Beirats der Windkraftanlagenbetreiber gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 20 Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 19 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 21 Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Den Stiftern/ Zustiftern und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

## **§ 22 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 23 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 24**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Lichtenau, 3. Juni 2016